

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Merkblatt **Antragstellung 2020**
B56 – Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Zielsetzung der Maßnahme

Die investive Förderung zum Wiederaufbau von sanierungsbedürftigen bzw. eingestürzten Steinmauern in Weinbausteillagen dient der Wiederherstellung und Erhaltung der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert.

2. Wer kann Antrag stellen?

Zuwendungsempfänger sind Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung (WeinV 1995) erfüllen.

Der Vermarktungsnachweis ist vom Antragsteller zu erbringen. Als Nachweis gelten die Trauben- und Weinerzeugungsmeldung (Flaschenweinerzeuger, Traubenerzeuger ohne Mitgliedschaft in einer Genossenschaft bzw. Erzeugergemeinschaft) und der Mitgliedsnachweis einer Genossenschaft bzw. Erzeugergemeinschaft (Genossenschaftswinzer).

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften können nicht an dieser Förderung teilnehmen.

3. Förderkriterien (K)

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass

- **(K)** die wieder aufzubauende Mauer innerhalb oder an einer Rebfläche liegt, die als Steil- oder Terrassenlage bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartiert ist,
- **(K)** der Antragsteller Eigentümer oder Pächter der betroffenen Rebflächen ist oder vom Eigentümer eine schriftliche Nutzungsberechtigung vorlegt und
- **(K)** ein von der LWG erstelltes Sanierungskonzept vorliegt, das den notwendigen Umfang des Wiederaufbaus der Mauer dokumentiert.

Von der Förderung **ausgeschlossen** sind Mauern,

- bei denen mit dem Wiederaufbau bereits begonnen wurde,
- die sich auf anliegenden Rebflächen befinden, für die der Antragsteller kein Nutzungsrecht hat,
- die im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in den letzten fünf Jahren gefördert worden sind
- oder
- die im Rahmen der Flurneuordnung gefördert wurden und noch der Zweckbindungsfrist unterliegen.

4. Verpflichtungen (*) und sonstige Auflagen

- **(*)** Die beantragten Steinmauern sind gemäß den im Sanierungskonzept beschriebenen Maßnahmen wieder aufzubauen.
- **Mit dem Wiederaufbau darf jedoch erst nach der Bewilligung begonnen werden.**
- Die geförderte Steinmauer muss mindestens fünf Jahre ab Auszahlung erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist). Fällt die wiederaufgebaute Mauer innerhalb dieser Frist ein, so ist dies umgehend der LWG zu melden. Die Mauer ist innerhalb einer von der LWG gesetzten Frist wieder neu aufzubauen.
- Der Zuwendungsempfänger ist ggf. verpflichtet, die Öffentlichkeit während und nach der Durchführung der geförderten Maßnahme auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen (Näheres unter Nr. 10).

5. Höhe der Zuwendung, Mindestförderbetrag

Die Zuwendung beträgt einmalig **100 € je Quadratmeter** sanierten und sichtbaren Mauerwerks. Zuwendungen unter 500 Euro je Antragsteller werden nicht bewilligt.

6. Ausschluss von Doppelförderung

Ist eine Förderung des Wiederaufbaus von Steinmauern im Rahmen von Verfahren der **Flurneuordnung** („Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen im Weinberg“) möglich, ist die Teilnahme an dieser Maßnahme **ausgeschlossen**.

7. Antragsverfahren

Der Grundantrag und ein mit der LWG abgestimmtes Sanierungskonzept sind nach Antragsöffnung mit den amtlich zur Verfügung gestellten Formblättern bis spätestens 1. Juli 2019 bei der LWG einzureichen.

Im Rahmen der Antragstellung sind andere behördliche Auflagen oder Genehmigungen nicht Prüfungsbestandteil der LWG.

a) Auswahlverfahren

Vor der Bewilligung findet ein Auswahlverfahren statt. Dabei werden nur **vollständige** Anträge berücksichtigt. Die Anträge werden jeweils entsprechend dem in der folgenden Tabelle dargestellten Punktesystem gewichtet. Dabei können Punkte aus mehreren zutreffenden Kriterien summiert werden. Die Mindestpunktzahl beträgt zwei Punkte. Die Auswahl erfolgt entsprechend der erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Kriterien	Punkte
Antragsteller ist Ökobetrieb	1
Investition in besonders sanierungsbedürftige Mauern gemäß LWG-Konzept	2
Mauer in besonders benachteiligten Weinbaugebieten gemäß Kulisse	2
Mauer auf nicht direktzugfähiger Kleinterrasse (Erschwernisstufe 1)	3
Mauer auf Flächen mit klassischem Seilzug oder erschlossener Kleinterrasse (Erschwernisstufe 2)	2
Mauer auf Flächen mit erschwertem Direktzug ab 47 % Hangneigung (Erschwernisstufe 3)	1

b) Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch die LWG. Mit dem Bewilligungsbescheid wird die maximal zuwendungsfähige Mauerfläche festgelegt. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

c) Zahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel ist nur möglich, wenn der Antragsteller

- die im Sanierungskonzept vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt hat und

- spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung einen gesonderten Zahlungsantrag bei der LWG einreicht. Dabei ist das amtlich zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Die Auszahlung kann erst nach einer Inaugenscheinnahme der geförderten Maßnahmen erfolgen.

8. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, der LWG schriftlich mitzuteilen.

9. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Die LWG ist aufgrund EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur **Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt. Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Förderkriterien nicht gegeben waren bzw. Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Förderprogrammen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

10. Informations- und Publizitätsvorschriften

Besteht seitens des Zuwendungsempfängers eine für gewerbliche Zwecke betriebene Internetseite (Website), so sind dort auf der Startseite Informationen über das Vorhaben sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und dem Vorhaben besteht. Nähere Informationen sind im Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften enthalten. Dieses ist im Internet unter

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aum_agz_publizitaet.pdf erhältlich.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der LWG.

11. Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung, für entsprechende Kontrollen, und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschl. der Bestimmungen zu Cross-Compliance und der Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu von der LWG und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten bzw. an die zuständigen Kassen des Bundes und des Landes Bayern im Rahmen der Zahlungen weitergeleitet.

Für die die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom

04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz
- durch die LWG im Internetauftritt unter „Datenschutz“.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Art. 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014, ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname sofern der Begünstigte eine natürlichen Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, sowie die Summe dieser Beträge;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschl. des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 € nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus dem ELER-Fond werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

12. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den **Antragsteller** oder dessen nach Satzung oder Gesetz **Vertretungsberechtigten** in den letzten fünf Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.